



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963 I

Berlin, den 11. Juli 1963

| Teil II Nr.61

| Tag       | Inhalt  | Seite |
|-----------|---|-------|
| 10. 6. 63 | Anordnung über die Einführung eines Ausleihtarifs für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte der MTS/RTS an sozialistische Landwirtschaftsbetriebe..... | 421   |
| 10. 6. 63 | Anordnung über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS/RTS .....  | 423   |
|           | Berichtigung .....  | 428   |

### Anordnung über die Einführung eines Ausleihtarifs für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte der MTS/RTS an sozialistische Landwirtschaftsbetriebe.

Vom 10. Juni 1963

Gemäß Abschn. III Ziff. 3 des Beschlusses des Ministerrates vom 15. März 1963 über die schrittweise Herstellung einheitlicher Leitung für Traktoristen und Feldbaubrigaden in allen LPG — Auszug — (GBl. II S. 191) wird zur Einführung eines Ausleihtarifs für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

#### § 1

Für das Ausleihen von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten gelten die in der Anlage 1 festgelegten Bedingungen.

#### § 2

Für das Ausleihen von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten kommt der in der Anlage 2 aufgeführte Ausleihtarif zur Anwendung.

#### § 3

Für das Ausleihen von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten ist das Muster der Anlage 3 zu verwenden.

#### § 4

Traktoren, Spezialmaschinen, Dunglader und Dämpfmaschinen werden nicht ausgeliehen. Bei Ausfall des Traktors in kleinen LPG mit nur einem Traktor ist die MTS/RTS verpflichtet, diesen kurzfristig instandzusetzen und in dieser LPG mit einem Traktor der MTS/RTS vorrangig die von der LPG geforderten Leistungen nach MTS-Tarifen für den Zeitraum der Instandsetzung der LPG-eigenen Traktoren durchzuführen.

#### § 5

Den LPG wird empfohlen, für das Ausleihen von Traktoren, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten von LPG zu LPG vertragliche Vereinbarungen zu treffen

und den Ausleihtarif der MTS/RTS sowie den Berechnungssatz für Traktoren als Richtsatz zu verwenden.

#### § 6

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1963

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Reichelt  
Minister

#### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

### Bedingungen für das Ausleihen von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten durch die MTS/RTS an sozialistische Landwirtschaftsbetriebe

#### I.

#### Allgemeines

- Das Ausleihen von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten an sozialistische Landwirtschaftsbetriebe erfolgt auf der Grundlage dieser Bedingungen und der abzuschließenden Ausleihverträge. Sie sind für die MTS/RTS und den Nutzer rechtsverbindlich.
- Die ausgeliehene landwirtschaftliche Maschine oder das Gerät ist Eigentum des Betriebes, von dem die Ausleihe erfolgt.
- Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte können nur an Personen ausgeliehen werden, die den dafür notwendigen Auftrag vom Vorsitzenden der LPG vorweisen.
- Die Ausleihe von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten erfolgt ohne Bedienungspersonal. Ein Überlassen der ausgeliehenen Maschinen und Geräte an Dritte ist nicht statthaft.